

# Leitlinien des Fachbereichs Informatik zum Umgang mit Plagiarismus

## Was ist ein Plagiat?

Ein Plagiat wird durch den Duden als den "Diebstahl geistigen Eigentums" beschrieben.<sup>1</sup> Der Vorgang des Plagiarismus bezeichnet dabei eine unkenntlich gemachte Nutzung von fremdem wissenschaftlichen Material.<sup>2</sup> Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob das Material veröffentlicht wurde. Durch fehlende Zitate wird suggeriert, dass es sich um eigenes Material handelt. Der Vorgang des Plagiarismus wird als versuchte, bewusste Täuschung gewertet. Der Deutsche Hochschulverband fordert die Lehrenden auf, Plagiarismus aktiv zu bekämpfen<sup>3</sup>. Der Fachbereich Informatik verfolgt Plagiarismus daher aktiv unter Anwendung folgender Regelungen.

## Was wird als Plagiarismus gewertet?<sup>4</sup>

Mögliche Ausprägungen sind

- fremdes Material als das eigene auszugeben,
- fremde Textausschnitte zu kopieren ohne die eigentliche Quelle zu zitieren,
- fremde Ideen zu kopieren ohne die eigentliche Quelle zu zitieren,
- das Austauschen von einzelnen Worten und der grundlegenden Formulierung unter Beibehaltung der Satzstruktur eines fremden Textes ohne die eigentliche Quelle zu zitieren,
- das Übernehmen von Texten aus anderen Sprachen ohne die eigentliche Quelle zu zitieren,
- inhaltlich fehlerhafte Quellenangaben zu machen.

Das bewusste Verfügbarmachen von eigenem Material für eine Plagiiierung durch andere ist ebenfalls Plagiarismus. Nicht um Plagiate handelt es sich hingegen bei sinngemäßen Übernahmen und in Anführungszeichen gesetzten wörtlichen Zitaten, die jeweils unter Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet sind.

## Was ist damit verboten?<sup>3</sup>

- Das Übernehmen von Fremdmaterial in der Bachelor-/Master-Arbeit und Dissertationen ohne Zitierung, wobei zu beachten ist, dass Texte, Zeichnungen und Tabellen für z.B. eine Einleitung ebenfalls korrekt zu zitieren sind
- Das Abschreiben von Übungen
- Das teilweise Abschreiben oder komplette Übernehmen von Code zu Programmieraufgaben
- Die Verwendung von fremden Lösungsansätzen ohne Zitierung
- Das Abschreiben von fremden Lösungen in Klausuren
- Die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln in Klausuren
- Das Ausgeben eigener Übungen vor dem Abgabetermin an andere
- Das Mitteilen von Lösungen während einer Klausur

Die obige Liste ist nicht vollständig. Ähnliche Vorgänge können ebenfalls als Plagiarismus gewertet werden, wenn eine Täuschungsabsicht erkennbar ist.

## Was sind Konsequenzen entdeckter Plagiate?

Entdeckte Plagiate werden geahndet. Der Fachbereich empfiehlt folgende Konsequenzen.

---

<sup>1</sup> <http://www.duden.de/rechtschreibung/Plagiat#Bedeutung>

<sup>2</sup> <http://www.jfki.fu-berlin.de/academics/Plagiarism/index.html>

<sup>3</sup> <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/plagiate.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.informatik.tu-darmstadt.de/de/studierende/studium/plagiarismus/>

- **Übungen:** Bei erstem Entdecken eines auch nur teilweisen Plagiats wird das gesamte Übungsblatt mit 0 Punkten bewertet. Dies kann die Verringerung von Bonuspunkten und Nichtzulassung zur Klausur als Folge haben. Beim Entdecken eines weiteren Plagiats werden alle Übungsblätter der Veranstaltung mit 0 Punkten bewertet.
- **Seminare:** Bei Entdecken eines Plagiats (Ausarbeitung oder Vortrag) gilt die Veranstaltung als nicht bestanden.
- **Praktika:** Bei Entdecken eines Plagiats gilt die Teilleistung als nicht erbracht. Sofern diese zum Bestehen des Praktikums notwendig ist und keine Ausgleichsmöglichkeit einer nicht-bestandenen Teilleistung vorgesehen oder diese schon ausgeschöpft ist, kann dies zum Nichtbestehen des Praktikums führen.
- **Abschlussarbeiten:** Die Konsequenz eines entdeckten Plagiats soll in Abhängigkeit der Schwere geahndet werden. Schlampiges Zitieren in kleinem Umfang kann noch als Mangel in der Methodik gezählt werden, was aber in die Bewertung der Arbeit und die Benotung negativ einfließen muss. Bei größeren Vergehen wie dem nicht kenntlich gemachten Abschreiben von Texten oder dem Verschweigen von Quellen benutzter wissenschaftlicher Ideen wird dagegen das Nichtbestehen der Arbeit empfohlen.

Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen sind weitergehende Maßnahmen möglich.

## Wer ist von der Konsequenz betroffen?

Generell sind alle Personen, die an Plagiaten beteiligt sind, von den Konsequenzen betroffen. Dies umfasst die Plagierer der Lösung aber auch die Ersteller und Verbreiter der Originallösung, z.B. im Fall von Übungen oder Praktika.

## Plagiarismus kann zur Exmatrikulation führen!

Plagiarismus wird als Täuschungsversuch gewertet. Laut dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor Informatik 2015 §33 Abschnitt 3 gilt:

"(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen."

Ähnliche Bestimmungen finden sich in anderen Prüfungsordnungen wider, z.B. in der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Informatikstudiengänge 2010 §13 Absatz 3, in der Master-Prüfungsordnung der Informatikstudiengänge 2016 §25 Absatz 3, oder in der Bachelor-Prüfungsordnung der Kognitionswissenschaft 2012 §33 Absatz 3.

## Weiterreichende Folgen

Plagiarismus kann weiterreichende Folgen haben: „Ein Plagiat anstelle einer selbständig erstellten (Seminar)arbeit abzugeben ist kein "Kavaliersdelikt", sondern stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen wissenschaftliche Grundregeln (vgl. Resolution des Deutschen Hochschulverbandes) sowie das Urhebergesetz (§ 23, 24 UrhG) dar und erfüllt den Straftatbestand der Täuschung (§ 263 Abs. 1 StGB). Ebenso ist der Tatbestand der Täuschung erfüllt, wenn eine Arbeit zur Erlangung eines Leistungsnachweises abgegeben wird, die in toto oder partiell bereits in einer anderen Veranstaltung“ ... „oder in einem anderen Fach eingereicht wurde“.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> <https://komm.uni-hohenheim.de/plagiate.html>